

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Herr Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Marit Hansen
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -L13

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4977

Kiel, 12.10.2015

Aufhebung des Sperrvermerks der im Haushalt des ULD ausgewiesenen A13-Planstelle

Sitzung des Finanzausschusses am 5. Oktober 2015; Schreiben des ULD vom 11. Mai 2015 und vom 30. März 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 5. Oktober 2015 hatte ich Ihnen zugesagt, eine Aufgabenbeschreibung für die A13-Planstelle nachzureichen.

Wie Sie der unten angegebenen Aufstellung entnehmen können, soll die Stelle dauerhaft für regelmäßige anlasslose Prüfungen von Dateien und Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie gemeinsamer Dateien und Zentren beider Einrichtungen verwendet werden. Der Bedarf hierfür ist aktuell aus zwei Gesetzesänderungen und der ihnen zugrundeliegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entstanden. Nach § 10 Abs. 2 Antiterrordateigesetz und § 11 Abs. 2 Rechtsextremismusedateigesetz ist das ULD wie die Bundesbeauftragte und die übrigen Landesbeauftragten für Datenschutz verpflichtet, **mindestens alle zwei Jahre** die Einhaltung des Datenschutzes bei diesen Dateien zu kontrollieren. Beide Gesetze sind Anfang 2015 in Kraft getreten. Somit hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) bis Ende 2016 die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Landespolizei Schleswig-Holstein und die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein in diesen beiden Dateien zu kontrollieren.

Die Gesetzesänderungen beruhen auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07). Darin hat das Bundesverfassungsgericht der **aufsichtsbehördlichen Kontrolle eine wesentliche Bedeutung bei Datenverarbeitungen** beigemessen, die **für die Betroffenen intransparent** sind und bei denen der **Rechtsschutz aus diesem Grund eingeschränkt** ist. Dies trifft nicht nur auf die **Antiterrordatei** und die **Rechtsextremismusedatei** zu, für die die Kontrollpflicht nun gesetzlich geregelt ist. Der Grundsatz gilt auch für

weitere sicherheitsbehördliche Dateien und Informationssysteme, wie etwa das **nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS, INPOL-Dateien** und **Vorgangsverwaltungssysteme** der Polizei. Hinzu kommen die Datenverarbeitungen **in gemeinsamen Zentren der Polizei** (z. B. im geplanten Rechen- und Dienstleistungszentrum für die Telekommunikationsüberwachung der Polizeien der norddeutschen Küstenländer), **in gemeinsamen Zentren der Polizei und des Verfassungsschutzes** (Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), Gemeinsames Internetzentrum (GIZ), Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)) sowie in zu erwartenden künftigen Verfahren wie beispielsweise dem **Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV)** oder in weitergehenden **grenzüberschreitenden polizeilichen Big-Data-Anwendungen**, die zurzeit auf europäischer Ebene diskutiert werden.

Die **Durchführung regelmäßiger Prüfungen** solcher Verfahren ist dem ULD mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung schon seit Jahren nicht möglich, da die Ressourcen durch die Bearbeitung von Bürgereingaben und Beratungsanfragen der datenverarbeitenden Stellen ausgeschöpft sind.

Im Einzelnen sind für die A13-Planstelle folgende Aufgaben vorgesehen:

Aufgabengebiet	Datenverarbeitung in Dateien und Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes	
Tätigkeit	Prüftätigkeit	
Teilaufgaben	Umfang	
<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Organisation und Durchführung von regelmäßigen anlasslosen Kontrollen der Datenverarbeitung in Dateien und Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes (z. B. Antiterrordatei, Rechtsextremismusdatei, @rtus, Merlin, INPOL SH und Verbund, NADIS Amtsdatei SH und Verbund) sowie der Datenverarbeitung in gemeinsamen Zentren der Polizei und des Verfassungsschutzes (GTAZ, GIZ, GETZ) und in künftigen Verfahren (z. B. TKÜ-Zentrum Nord, PIAV); im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung des Prüfungskonzepts, ▪ Analyse der Dateistruktur, ▪ Auswertung von Protokolldaten, ▪ Auswertung des Aktenrückhalts, ▪ Erstellen des Prüfberichts. 	65 %	
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation mit der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle im Rahmen der Prüfung, insbesondere Erörterung der Prüfergebnisse mit der datenverarbeitenden Stelle und Beratung bei der konkreten Umsetzung von rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, die aus den Ergebnissen der Prüfungen abgeleitet wurden. 	20 %	
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Landesbeauftragten für Datenschutz im Hinblick auf Prüfungen (Abstimmung gemeinsamer Prüfungen, Austausch von Prüfergebnissen, Erarbeitung gemeinsamer Gestaltungsanforderungen und Empfehlungen). 	10 %	
<ul style="list-style-type: none"> • Information über die Ergebnisse (Informationsangebot für öffentliche Stellen und Bürgerinnen und Bürger zur Datenverarbeitung bei Polizei und Nachrichtendiensten, Tätigkeitsbericht). 	5 %	

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben, und stehe für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Marit Hansen". The signature is written in a cursive style with a blue ink color.

Marit Hansen